

*Beschluss des Kreistages 2011/075 (II) i. d. F. der 1. Änderung vom 16.05.2012 (Beschluss 2012/057) in der Fassung der 5. Änderung vom 07.10.2015 (Beschluss 2015/084)
(2. Änderung vom 05.12.2012 -Beschluss 2012/148-, 3. Änderung vom 10.07.2013 - Beschluss 2013/054 -, 4. Änderung vom 07.05.2014 - Beschluss 2014/027), 5. Änderung vom 07.10.2015 - Beschluss 2015/084 -, 6. Änderung vom 08.11.2017 - Beschluss 2017/117 -)*

Hauptsatzung des Landkreis Leipzig

- § 1 Wesen, Name, Organe und Sitz des Landkreises
- § 2 Dienstsiegel, Wappen
- § 3 Kreistag
- § 4 Zuständigkeit des Kreistages
- § 5 Fraktionen
- § 6 Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse
- § 7 Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse
- § 8 Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen
- § 9 Haushaltsausschuss
- § 10 Zuständigkeiten des Haushaltsausschusses
- § 11 Ältestenrat
- § 12 Zuständigkeiten des Landrats
- § 13 Beigeordnete
- § 14 Verhinderungsstellvertreter
- § 15 Beauftragte
- § 16 Kreissenorenbeirat
- § 17 Kreisbehindertenbeirat
- § 18 Integrationsbeirat
- § 19 Sonstige Beiräte
- § 20 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 21 *In-Kraft-Treten*

Aufgrund von § 3 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) hat der Kreistag des Landkreises Leipzig am 05.10.2011, *geändert mit Satzung am 16.05.2012, 05.12.2012, am 10.07.2013, am 07.05.2014, am 07.10.2015 und am 08.11.2017*, mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Wesen, Name, Organe und Sitz des Landkreises

- (1)
Der Landkreis erfüllt seine Aufgaben in bürgerschaftlicher Selbstverwaltung zum gemeinsamen Wohl aller Einwohner. Er unterstützt die kreisangehörigen Gemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben und trägt zu einem gerechten Ausgleich ihrer Lasten bei.
- (2)
Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Leipzig“.
- (3)
Organe des Landkreises sind der Kreistag und der Landrat.
- (4)
Die Behörde des Landkreises ist das Landratsamt. Sitz des Landratsamtes ist Borna. Der Landkreis unterhält eine Außenstelle des Landratsamtes in der kreisangehörigen Stadt Grimma und kann weitere Außenstellen und Bürgerbüros einrichten.

§ 2

Dienstsiegel, Wappen

Der Landkreis Leipzig gibt sich ein Wappen und führt dieses in seinem Dienstsiegel.

§ 3 Kreistag

(1)
Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürger. Er ist Hauptorgan des Landkreises. Der Kreistag besteht aus dem Landrat/der Landrätin (im folgenden Landrat genannt) als Vorsitzenden und den Kreisrätinnen und Kreisräten (im Folgenden Kreisräte genannt).

(2)
Die Zahl der Kreisräte ist auf 92 festgelegt.

(3)
Der Kreistag und seine Ausschüsse können sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.

§ 4 Zuständigkeit des Kreistages

(1)
Der Kreistag entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung oder einem zulässigen Beschluss des Kreistages nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat übertragen ist oder letzterem kraft Gesetzes zukommt. Er überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Kreisverwaltung für deren Beseitigung durch den Landrat.

(2)
Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann der Kreistag nicht übertragen:

1. die Festlegung von Grundsätzen für die Verwaltung des Landkreises,
2. die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages und ihrer Stellvertreter, der Stellvertreter des Landrats und der Beigeordneten,
3. im Einvernehmen mit dem Landrat die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der leitenden Bediensteten (Eigenbetriebsleiter, Dezernent, Amtsleiter) sowie die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,
4. die Übernahme neu hinzukommender freiwilliger Aufgaben,
5. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Rechtsverordnungen des Landkreises,
6. die Änderung des Kreisgebietes,
7. die Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheids oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens,
8. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Landkreises,
9. die Übertragung von Aufgaben auf den Landrat,
10. die Erteilung des Einvernehmens zur Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten,
11. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt,
12. den Entzug der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes nach § 103 Abs. 4 SächsGemO,
13. die Verfügung über Kreisvermögen (z. B. Erwerb, Veräußerung, Belastung) mit einem Wert von über 500.000 EUR im Einzelfall, mit Ausnahme von Investitionen und Vergaben von Aufträgen zur Unterbringung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungs- und dem Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz gemäß § 7 Abs. 3 dieser Satzung.
14. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Veränderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an solchen,
15. ein Haushaltsstrukturkonzept,
16. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und der Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte (z. B. Darlehen [ausgenommen Kassenkredite für Eigenbetriebe], Zahlungsverpflichtungen) mit einem Gesamtwert von über 500.000 EUR,

17. Jahresabschlüsse und Gesamtabchlüsse, Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Sondervermögen und Treuhandvermögen,
18. die allgemeine Festsetzung von öffentlichen Abgaben,
19. den Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bei einem Wert bzw. Streitwert von über 500.000 EUR,
20. den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen.

(3)
Über die in seiner ausschließlichen Zuständigkeit liegenden Aufgaben nach Absatz 2 hinaus entscheidet der Kreistag insbesondere über:

1. die Bildung der Wahlkreise hinsichtlich Zahl und Abgrenzung und des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Kreistag,
2. die Bildung von beschließenden Ausschüssen,
3. die Bildung von beratenden Ausschüssen,
4. die Bildung eines Ältestenrates,
5. die Bildung von Beiräten und die Bestellung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter,
6. die Übertragung von Aufgaben auf beschließende und beratende Ausschüsse,
7. die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlungen von Verbänden, an denen der Landkreis beteiligt ist,
8. die Wahl der weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Leipzig und des Landkreises sowie die Bestellung der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Muldental. Die Bestellung der jeweiligen Mitglieder erfolgt nach dem Wohnortprinzip,
9. die Entsendung von Vertretern des Landkreises in Organe (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Beirat usw.) von juristischen Personen, denen der Landkreis als Mitglied angehört bzw. an denen er beteiligt ist, soweit nicht der Landrat den Landkreis gesetzlich vertritt,
10. die Berufung sachkundiger Kreiseinwohner als beratende Mitglieder in beratende und beschließende Ausschüsse sowie in sonstige Beiräte, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
11. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Kreistag und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Kreistages vor Ablauf der Wahlzeit,
12. das Vorliegen eines wichtigen Grundes bei der Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
13. die Maßnahmen gegen Bürger wegen Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
14. das Vorliegen der Voraussetzungen des Verbotes, als Kreisrat oder sonstiger ehrenamtlich Tätiger Ansprüche Dritter gegen den Landkreis geltend zu machen,
15. Maßnahmen gegen ehrenamtlich Tätige wegen Verletzung ihrer Pflichten gemäß § 17 Abs. 4 SächsLKrO,
16. einen Ausschließungsgrund bei ehrenamtlich Tätigen wegen Befangenheit im Kreistag,
17. die Bestellung von Beauftragten,
18. die Einführung von Ehrungen seitens des Landkreises,
19. die Führung eines Wappens sowie einer Kreisflagge durch den Landkreis,
20. die Änderung des Namens des Landkreises,
21. die Einrichtung und Aufhebung von Außenstellen des Landratsamtes,
22. die Abgabe freiwilliger Aufgaben,
23. die Aufstellung und Fortschreibung von Planungen, soweit der Landkreis zuständig ist,
24. die Stellungnahme zur Änderung der Grenzen des Landkreises gemäß § 7 Abs. 3 SächsLKrO und des Regionalen Planungsverbandes,
25. den Abschluss von Zweckvereinbarungen sowie den Beitritt zu sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, zu Vereinen ab einem jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von mehr als 10.000 EUR, und den Austritt aus diesen,
26. die allgemeine Festsetzung von privatrechtlichen Entgelten (Tarifen),
27. die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die im Einzelfall einen Betrag von 500.000 EUR übersteigen, sowie für Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten entstehen können, mit Ausnahme von Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung nach dem Asylbewerberleistungs- und dem Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz gemäß § 7 Abs. 2 dieser Satzung,

soweit dies nicht dem Landrat als Geschäft der laufenden Verwaltung oder durch Rechtsvorschrift übertragen ist.

(4)
Der Kreistag ist ferner zur Entscheidung in allen Angelegenheiten zuständig, soweit die in § 7 genannten Obergrenzen überschritten werden.

§ 5 Fraktionen

(1)
Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens sechs Kreisräten, die derselben Partei, parteilichen Vereinigung oder Wählervereinigungen angehören oder die ihre Zugehörigkeit zu einer Fraktion erklären. Kreisräte können nicht zugleich mehreren Fraktionen angehören.

(2)
Das Nähere über die Zusammensetzung und den Geschäftsgang regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

(1)
Auf Grund von § 37 Abs. 1 SächsLKrO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- a) Kreisausschuss;
- b) Bau- und Vergabeausschuss;
- c) Ausschuss für Soziale Infrastruktur;
- d) Jugendhilfeausschuss mit Beschlussfähigkeit in Angelegenheiten gemäß § 71 Abs. 3 SGB VIII;
- e) Ausschuss für Wirtschaft, Kreisentwicklung und Umweltschutz;
- f) Betriebsausschuss im Bereich kreiseigene kulturelle Einrichtungen des Landkreises Leipzig;
- g) Betriebsausschuss im Bereich kreiseigene Einrichtungen des Brandschutzes, Katastrophenschutzes und Rettungsdienstes des Landkreises Leipzig.

(2)
Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Vorsitzenden 14 Kreisräte an, soweit gesetzlich nichts anders geregelt ist. Der Kreistag bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

(3)
Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Kreistag entsprechen. Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zustande, setzt sich dieser nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder dem Landrat von den Fraktionen schriftlich benannt; dieser gibt dem Kreistag die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt.

Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Kreisräte vertreten lassen.

Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber dem Landrat schriftlich zu erklären.

Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. Die Sätze 2 bis 5 gelten nicht für die Besetzung des Jugendhilfeausschusses, diese erfolgt bei fehlender Einigung durch Wahl.

(4)
Der Kreistag kann für die beschließenden Ausschüsse sachkundige Einwohner widerruflich als beratende ehrenamtliche Mitglieder berufen. Ihre Zahl darf die der zum jeweiligen Ausschuss gehörigen Kreisräte nicht erreichen.

(5)
Der Landrat kann einen Beigeordneten oder, wenn alle Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Kreisrat ist, mit seiner Vertretung im Vorsitz des beschließenden Ausschusses beauftragen. Im Jugendhilfeausschuss wird der Vorsitzende durch einen Kreisrat vertreten, welchen der Ausschuss aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt hat.

§ 7 Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1)
Alle Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sind in den zuständigen beschließenden Ausschüssen vor zu beraten. Im Kreistag gestellte Anträge, die in der Sache nicht vor beraten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Kreistages den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden. Diese Vorberatung der Verhandlungen des Kreistages dient der Willensbildung, nicht der Willensführung des Kreistages.

(2)
Der Kreisausschuss ist zuständig:

- für alle Aufgaben des Landrates, die durch Wertgrenzen bestimmt sind, oberhalb der Wertgrenzen, die für den Landrat maßgeblich sind;
- für alle Aufgaben des Kreistages, die durch Wertgrenzen bestimmt sind, unterhalb der Wertgrenzen, die für den Kreistag maßgeblich sind, ansonsten bis 500.000 EUR, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist;
- für die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung nach dem Asylbewerberleistungs- und Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz oberhalb der Wertgrenzen, für die der Landrat zuständig ist, bis zu einem Wert 5.000.000 Euro;
- für Entscheidungen über Liegenschaften entsprechend der zuvor definierten Wertgrenzen;
- für die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, wobei über die Annahme oder Vermittlung von Geld- oder Sachspenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Wert von bis zu 100 EUR je Einzelfall in zusammengefasster Form pauschal entschieden werden kann;
- als Petitionsausschuss im Sinne des § 11 Abs. 2 SächsLKrO.

Der Kreisausschuss ist nicht zuständig für die Aufgaben, die weiteren beschließenden Ausschüssen vorbehalten sind.

(3)
Der Bau- und Vergabeausschuss ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

- Entscheidung über die Ausführung von Investitionsvorhaben (incl. Planung) - Sachentscheidung im Wertumfang bis 500.000 EUR und bei Straßenbauvorhaben bis 2.000.000 EUR und Investitionen für Gemeinschaftseinrichtungen zur Unterbringung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungs- und Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz, oberhalb der Wertgrenzen, für die der Landrat zuständig ist bis zu einem Wert 5.000.000 Euro“;
- Vergabe von Aufträgen zur Sicherung der Unterbringung und Betreuung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungs- und Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz oberhalb der Wertgrenzen, für die der Landrat zuständig ist bis zu einem Wert 5.000.000 Euro“.
- Vergaben nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), für Bauleistungen (VOB) und Vergaben nach der VOF oberhalb der Wertgrenze, für die der Landrat zuständig ist;
- Entscheidung über die Beauftragung für Ingenieurleistungen nach HOAI.
- Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Widmung, Umstufung oder Einziehung von Straßen stehen und den Landkreis als Träger der Straßenbaulast betreffen.

Der Bau- und Vergabeausschuss entscheidet auf Vorschlag der vergebenden Stelle, einschließlich der Nachträge.

(4)
Die Zusammensetzung und die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses ergeben sich aus dem § 71 SGB VIII, den §§ 3 bis 7 Landesjugendhilfegesetz und der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Leipzig.

(5)
Der Ausschuss für Wirtschaft, Kreisentwicklung und Umweltschutz ist für Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

- Sachentscheidungen bis zu einem Wertumfang von 500.000 EUR sowie die Weiterleitung von Empfehlungen an den Kreistag insbesondere zu Angelegenheiten
 - der Wirtschafts- und -Tourismusförderung (z.B. jährliche Vorlage des Wirtschaftsberichtes);
 - der Kreisentwicklung (z.B. Fachplanungen und Tourismus);
 - den Umwelt- und Naturschutz;
- Behandlung aller Aufgaben im Bereich der Abfallwirtschaft, die dem Landkreis aus seiner Zuständigkeit nach dem Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) im Bereich des Einsammelns und Transportierens von Abfällen erwachsen, insbesondere zur
 - Umsetzung der abfallpolitischen Zielstellungen des Bundes, des Freistaates Sachsen und des Landkreises Leipzig;
- Gestaltung einer ökologisch orientierten Abfallwirtschaft unter Beachtung ökonomischer Belange;
- Umsetzung der Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung;
- Weiterentwicklung der Satzungen, insbesondere für eine verursachergerechte Gebührengestaltung, Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit sowie zum Mitspracherecht bei der Kosten- und Preisbewertung mit den landkreisgebundenen Entsorgungsunternehmen.
- Stellungnahmen des Landkreises als Gebietskörperschaft im Geltungsbereich des Plans zu Planungen im Rahmen des Raumordnungsgesetzes sowie des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz)

(6)
Der Ausschuss für Soziale Infrastruktur ist für Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

- Grundsätzliche Angelegenheiten der sozialen und gesundheitlichen Daseinsfürsorge;
- kommunale Sozialplanung;
- Verwaltung und Schulentwicklungsplanung der kreiseigenen Schulen einschließlich Ganztagsbetreuungseinrichtungen an Schulen zur Lernförderung;
- Schulnetzplanung und deren Fortschreibung;
- Schülerbeförderung;
- Medienpädagogisches Zentrum, kreiseigene kulturelle Einrichtungen und historisches Archivwesen;
- kulturelle Angelegenheiten einschließlich Grundsatzfragen des Kulturraumes Leipziger Raum;
- grundsätzliche Angelegenheiten des Sports;
- für grundsätzliche Angelegenheiten des Kommunalen Jobcenters Landkreis Leipzig;
- Vergabe von Fördermitteln auf Grundlage hierzu beschlossener Richtlinien.

(7)
Die Zuständigkeiten der Betriebsausschüsse ergeben sich aus den Betriebssatzungen der Eigenbetriebe.

(8)
Die Zuständigkeit des Landrates für Angelegenheiten, die diesem als Geschäft der laufenden Verwaltung, durch Rechtsvorschrift oder vom Kreistag übertragen sind, bleibt unberührt.

§ 8

Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen

- (1)
Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse unter Beachtung der Wertgrenzen an Stelle des Kreistages.
- (2)
Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3)
Die beschließenden Ausschüsse können Angelegenheiten, die für den Landkreis von besonderer Bedeutung sind, dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (4)
Ein Fünftel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann verlangen, dass eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreitet wird, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist. Lehnt der Kreistag eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (5)
Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Kreistag an seiner Stelle.
- (6)
Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistages herbei.

§ 9

Haushaltsausschuss

- (1)
Auf Grund von § 39 Abs. 1 SächsLKrO wird ein Haushaltsausschuss als beratender Ausschuss gebildet.
- (2)
Er besteht aus 14 Kreisräten. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (3)
§ 6 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4)
Der Landrat hat das Recht, an den Sitzungen des Haushaltsausschusses teilzunehmen.

§ 10

Zuständigkeiten des Haushaltsausschusses

Der Haushaltsausschuss ist für nachfolgende Angelegenheiten zuständig:

- beratende Begleitung bei der Erarbeitung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung für das jeweilige Haushaltsjahr;
- beratende Begleitung bei der Erarbeitung des Haushaltsstrukturkonzeptes;
- begleitende Überwachung der Haushaltsführung und der unterjährigen Berichterstattung an die Rechtsaufsichtsbehörde;
- Beratung aktueller Themen der Verwaltung und Entwicklung des Landkreises unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit als Entscheidungshilfe für andere Gremien des Kreistages;
- Vorberatung von Anträgen und Beschlussvorlagen für den Kreistag und den Kreisausschuss, die dem Bereich der §§ 61 und 62 SächsLKrO i. V. m. den §§ 79, 80, 81, 82, 83, 88, 89, 90 und 91 der

Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) zuzuordnen sind, sowie von finanzrelevanten Satzungen und

- Beratung von Angelegenheiten der wirtschaftlichen Beteiligung des Landkreises an Unternehmen.

§ 11 Ältestenrat

(1)
Auf Grund von § 41 SächsLKrO wird ein Ältestenrat gebildet, der den Landrat in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Kreistages und seiner Ausschüsse berät.

(2)
Der Vorsitzende des Ältestenrates ist der Landrat.

(3)
Das Nähere über die Zusammensetzung und den Geschäftsgang regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Zuständigkeiten des Landrats

(1)
Der Landrat ist Vorsitzender des Kreistages und der beschließenden Ausschüsse soweit in dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Er leitet die Kreisverwaltung und vertritt den Landkreis.

(2)
Der Landrat ist stimmberechtigtes Mitglied des Kreistages. Er bereitet die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse vor, vollzieht ihre Beschlüsse und muss Beschlüssen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Er kann Beschlüssen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für den Landkreis nachteilig sind.

(3)
Der Landrat entscheidet anstelle des Kreistages in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist einberufenen Kreistagssitzung aufgeschoben werden kann. Insoweit sind die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung dem Kreistag unverzüglich mitzuteilen.

Der Landrat hat den Kreistag über alle wichtigen, den Landkreis und seine Verwaltung betreffende Angelegenheiten zu unterrichten. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben ist der Kreistag möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der Kreisverwaltung und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu unterrichten.

(4)
Der Landrat ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Kreisverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Kreisverwaltung. Er legt die Geschäftskreise der Beigeordneten im Einvernehmen mit dem Kreistag fest. Sofern die Geschäftskreise der Beigeordneten nicht alle Organisationsbereiche abdecken, kann der Landrat für den über die Geschäftskreise der Beigeordneten hinausgehenden Bereich einen Dezernenten bestimmen.

(5)
Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Kreistag übertragenen Aufgaben. Danach werden dem Landrat folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder durch Rechtsvorschrift übertragene Aufgaben handelt:

1. Personalentscheidungen, soweit nicht der Kreistag zuständig ist,
2. die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird und eine Überschreitung der veranschlagten

Gesamtkosten des Vorhabens nicht erfolgt oder wenn die veranschlagten Kosten um nicht mehr als 25.000 EUR überschritten werden,

3. a) die Entscheidung über die Ausführung von Investitionsvorhaben (incl. Planung) - Sachentscheidung - im Wertumfang bis 100.000 EUR, bei Straßenbauvorhaben bis 200.000 EUR. Bei der Vergabe von Aufträgen zur Sicherung der Unterbringung und Betreuung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungs- und Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz gilt eine Wertgrenze in Höhe von 500.000 EUR.
- b) der Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Vergabesumme von 100.000,00 EUR im Einzelfall. Bei der Vergabe von Leistungen bezüglich der Instandsetzung von Kreisstraßen gilt eine Wertgrenze in Höhe von 200.000 EUR. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang.
- c) der Abschluss von Verträgen über Zinssicherungsinstrumente (Zinsderivate) auf Basis einer vom Kreistag zu beschließenden Richtlinie.
4. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu 50.000 EUR im Einzelfall, bei Freiwilligkeitsleistungen bis zur Höhe von 5.000 EUR im Einzelfall, soweit es sich nicht um neu hinzukommende freiwillige Aufgaben handelt.
5. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 10.000 EUR im Einzelfall,
6. Stundungen betragsgemäß unbegrenzt bis 6 Monate, im Übrigen bis zu 10.000 EUR,
7. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung sowie die Gewährung von Kassenkrediten für Eigenbetriebe im Rahmen des Höchstbetrages des Wirtschaftsplanes des jeweiligen Eigenbetriebes,
8. a) die Aufnahme von Krediten im Rahmen der genehmigten Haushaltssatzung,
b) die Umschuldung von Krediten,
9. die Verfügung über Kreisvermögen (z.B. Erwerb, Veräußerung, Belastung) bis zu einem Wert von 50.000 EUR im Einzelfall,
10. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von 25.000 EUR im Einzelfall, bei Rahmenverträgen zur Unterbringung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungs- und Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz in Belegwohnungen gilt eine Wertgrenze in Höhe von 25.000 EUR Kaltmiete pro Einzelwohnung,
11. die Entscheidung zur Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert 50.000 EUR oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises 50.000 EUR nicht übersteigt. Soweit der Landkreis Beklagter ist, kann der Landrat die Verteidigung gegen die Klage eigenständig herbeiführen.
12. öffentlich-rechtliche Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen einschließlich Einlegung von Rechtsmitteln und Führung der entsprechenden Verfahren, die in Durchführung bundes-, landes- oder kreisrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind;
13. die Gestattung der Verwendung des Wappens des Landkreises Leipzig auf Antrag durch Dritte für nichtkommerzielle Zwecke; Gleiches gilt für Logos (z.B. Neuseeland) des Landkreises,
14. die Bestellung von Bürgern und nach § 14 Abs. 1 Satz 2 SächsLKrO Wahlberechtigten zu ehrenamtlicher Tätigkeit in widerruflicher Weise, soweit nicht der Kreistag zuständig ist.
15. der Beitritt zu Vereinen bei einem jährlichen Mitgliedsbeitrag von bis zu 10.000 Euro und der Austritt aus diesen; § 4 Abs. 2 Nr. 14 dieser Satzung bleibt unberührt.

Bei befristeten und unbefristeten Daueraufträgen beispielsweise über Lieferungen, Dienstleistungen und Miete bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 13 Beigeordnete

(1)
Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete bestellt. Die Geschäftskreise der Beigeordneten werden vom Landrat im Einvernehmen mit dem Kreistag festgelegt.

(2)
Die Beigeordneten vertreten den Landrat ständig in ihrem Geschäftskreis. Der Landrat kann den Beigeordneten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(3)
Der Kreistag bestimmt im Einvernehmen mit dem Landrat, wer erster und zweiter Beigeordneter ist. Die Beigeordneten vertreten den Landrat bei dessen Verhinderung in dieser Reihenfolge.

§ 14 Verhinderungsstellvertreter

Der Kreistag bestellt einen Verhinderungsstellvertreter. Der Verhinderungsstellvertreter ist für die Vertretung des Landrates zuständig, wenn alle Beigeordneten verhindert sind.

§ 15 Beauftragte

(1)
Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frau und Mann bestellt der Kreistag eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte bzw. einen hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten. Der/Die Gleichstellungsbeauftragte hat Mitwirkungs- und Initiativrecht bei allen Vorhaben, Programmen und Maßnahmen des Landkreises, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben.

(2)
Zur Wahrung der Belange der im Landkreis lebenden Menschen mit Behinderungen und zur Förderung ihrer Integration bestellt der Kreistag einen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung.

(3)
Der Kreistag bestellt im Einvernehmen mit dem Landrat einen Ausländerbeauftragten, der haupt- oder ehrenamtlich tätig sein kann. Er kann je nach Erfordernis weitere Ausländerbeauftragte bestellen. Der Ausländerbeauftragte nimmt auch die Integrationsangelegenheiten wahr.

(4)
Die Beauftragten sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und können an den Sitzungen des Kreistages und der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse bei Bedarf mit beratender Stimme teilnehmen.

(5)
Der Kreistag kann weitere Beauftragte bestellen.

§ 16 Kreissenorenbeirat

(1)
Der Landkreis hat einen Kreissenorenbeirat, der den Kreistag zur Verbesserung der Lebensumstände der Senioren berät.

(2)
Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Kreissenorenbeirates regelt der Kreistag über eine Ordnung zur Bildung und Arbeit des Kreissenorenbeirates des Landkreises.

§ 17 Kreisbehindertenbeirat

(1)
Der Landkreis hat einen Kreisbehindertenbeirat, der den Kreistag zur Verbesserung der Lebensumstände der Behinderten berät.

(2)

Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Kreisbehindertenbeirates regelt der Kreistag über eine Ordnung zur Bildung und Arbeit des Kreisbehindertenbeirates des Landkreises.

§ 18 Integrationsbeirat

(1)

Der Landkreis hat einen Integrationsbeirat

Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Integrationsbeirates regelt der Kreistag über eine Ordnung zur Bildung und Arbeit des Integrationsbeirates des Landkreises.

§ 19 Sonstige Beiräte

(1)

Sonstige Beiräte können durch Beschluss des Kreistages gebildet werden. Sie unterstützen den Kreistag und die Verwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2)

Die Beiräte bestehen aus maximal 14 Mitgliedern. Ihnen gehören Mitglieder des Kreistages und sachkundige Einwohner an.

(3)

Der Kreistag legt die Aufgabenbereiche des jeweiligen Beirates fest.

(4)

Die Beiräte wählen aus der Mitte ihrer Mitglieder den Vorsitzenden und legen das Verfahren im Beirat fest. Es finden maximal 10 Sitzungen jedes Beirates pro Jahr statt.

§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Form der Öffentlichen Bekanntmachungen und der ortsüblichen Bekanntgaben werden in einer gesonderten Satzung (Bekanntmachungssatzung) geregelt.

§ 21 Inkrafttreten